

373/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 14. März 2000 unter der Nr. 485/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend behindertengerechte Wahllokale gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 14:

Die leichtere Zugänglichkeit von Wahllokalen für behinderte Menschen ist ein berechtigtes und wichtiges Anliegen und wurde auch im Rahmen der von meinem Amtsvorgänger eingerichteten „Arbeitsgruppe zur Durchforstung der österreichischen Bundesrechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen“ behandelt. Als erster Schritt wurden in § 52 Abs. 5 der Nationalratswahlordnung 1992 - NRWO' BGBl. Nr. 471 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/1998, die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung zumindest eines für behinderte Menschen barrierefrei erreichbaren behindertengerechten Wahllokales in jeder Gemeinde - in Wien in jedem Bezirk - geschaffen. Ich bin zuversichtlich, dass die vom Gesetzgeber vorgegebenen Mindestbedingungen durch eine entsprechende Vollzugspraxis der Wahlbehörden eine laufende Verbesserung erfahren werden. Da die „Angelegenheiten der auf Grund der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres fallen, an dessen Sitz auch die Bundeswahlbehörde unter dem Vorsitz des Bundesministers für Inneres eingerichtet ist, ersuche ich um Verständnis, dass mir eine eingehendere Beantwortung dieser Anfrage nicht möglich ist.